

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil:

1. Kassaprüfung
2. RA 2019
3. NVA 2020
4. Bericht Gebarungseinschau NÖ Landesregierung vom 11.08.2020
5. Ärztliche Grundversorgung
6. Richtlinie Ehrungen
7. Ehrungen
8. Vereinbarung Kanalanschluss Grenzweg 94, 2823 Brunn
9. Aktualisierung Wartungsvertrag Gemdat NÖ
10. Pachtvertrag Agrargemeinschaft für Fitnessparcours
11. Abtretungsvertrag GSt 732/14 KG Schwarzbau am Steinfeld
12. Widmung Nebenanlagen der L140 in das öffentliche Gut
13. Anpassung Verordnung Gebühren Mandatare
14. Subventionen
15. Schulgeldunterstützung
16. Verordnung Stellplatz
17. Verordnung Stellplatz-Ausgleichabgabe
18. Tarifvereinbarung Werbungen für amtl. Nachrichten
19. Kirchenplatz
20. Ansuchen der Fa. Brandstetter
21. Vereinbarung Otto Schwarz Musikschule (Wimpassing)
22. Weihnachtsfeier der Gemeinde

Nicht öffentlicher Teil:

23. Schreiben Refundierung Überzahlung Gemeindebezug
24. Personalangelegenheiten

Frau Bürgermeisterin eröffnet die Sitzung, begrüßt die Erschienenen und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Entschuldigt ist Klaus HOFER und Hannes POSCH.

1. Kassaprüfung

Am 04.11.2020 fand die Kassaprüfung und die Prüfung des Entwurfes des Rechnungsabschluss 2019 durch den Prüfungsausschuss der Gemeinde statt. Die Protokolle der Prüfungen werden dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Antrag der Bürgermeisterin: Der Gemeinderat möge die Protokolle der Kassaprüfungen zur Kenntnis nehmen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

2. RA 2019

Der Entwurf des Rechnungsabschlusses 2019 ist mit den einzelnen Erläuterungen zu den Abweichungen jeder Fraktion übermittelt worden und wurde in den Fraktionen durchgesprochen. Der Rechnungsabschluss 2019 lag zwei Wochen in der Zeit vom 03.03.2020 bis 17.03.2020 während der Amtsstunden in der Gemeindekanzlei zur allgemeinen Einsicht auf. Vom Prüfungsausschuss wurde dieser am 04.11.2020 gem. § 82 (2) NÖ GO geprüft. Es wurden keine Einträge eingebracht. Der Rechnungsabschluss 2019 in der vorliegenden Fassung samt Beilagen gem. § 17 der VRV und dem geprüften Jahresabschluss 2018 der Schwarzauer Kommunalimmobilienverwaltung GesmbH liegt dem Gemeinderat vor.

Da die Überprüfung des Rechnungsabschluss die sachliche und rechnerische Richtigkeit ergab, ist der Bürgermeisterin und dem Kassenverwalter die Entlastung zu erteilen.

Antrag der Bürgermeisterin: Der Gemeinderat möge den Rechnungsabschluss zur Kenntnis nehmen und diesem zustimmen, sowie der Bürgermeisterin und dem Kassenverwalter die Entlastung zu erteilen

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

3. NVA 2020

Der 1. Nachtragsvoranschlagsentwurf 2020 wurde während des Zeitraumes 20.10. bis 04.11.2020 im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Während dieser Zeit wurden keinerlei Einwände eingebracht. Vom Gemeinderat wurden die einzelnen Nachtragsvoranschlagsposten eingehend in den Fraktionssitzungen durchbesprochen.

Antrag der Bürgermeisterin: Der Gemeinderat möge dem 1. Nachtragsvoranschlagsentwurf zustimmen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

4. Bericht Gebarungseinschau NÖ Landesregierung vom 11.08.2020

Frau Bürgermeisterin bringt dem Gemeinderat den Bericht, sowie das Ergebnis der durchgeführten Gebarungseinschau der NÖ Landesregierung vom 11.08.2020 erklärend zur Kenntnis. Der Bericht vom 11.08.2020 lag vollständig in den Fraktionssitzungen auf. Hinsichtlich der darin aufgezeigten Punkte gibt Frau Bürgermeisterin nähere Erläuterungen, welche auch schriftlich an die NÖ Landesregierung übermittelt werden.

Antrag der Bürgermeisterin: Der Gemeinderat möge den Bericht der Gebarungseinschau zur Kenntnis nehmen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

5. Ärztliche Grundversorgung

Bei den Grundstücken rund um das ehem. Gasthaus und Tankstelle Taschner kommt es zu Verzögerungen. Einerseits mit dem Abschluss der Räumung der Tankstelle, aber auch durch den Verkauf des Grundstückes der ehem. Tankstelle.

Um auf diese Situation reagieren zu können, aber auch um die bestmöglichen Rahmenbedingungen für die Ärztliche Grundversorgung zu schaffen soll eine Arbeitsgruppe eingesetzt werden.

Die Mitglieder sollen wie folgt lauten: für die ÖVP Evelyn Artner, Thomas Elian, Katrin Zündorf, Stefanie Rehberger und Silvia Elian und für die SPÖ Klaus Hofer, Hermann Dekker und Franz Lagler.

Termin für die erste Sitzung wird mit 26.11.2020 um 18.30 Uhr fest gelegt.

Antrag der Bürgermeisterin: Der Gemeinderat möge der Gründung der Arbeitsgruppe „Ärztliche Grundversorgung“ mit den genannten Personen zustimmen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

18.40 Uhr Posch Hannes erscheint zur Sitzung.

6. Richtlinie Ehrungen

Die Richtlinie über die Zuerkennung von Ehrungen durch die Gemeinde Schwarza am Steinfeld wurde überarbeitet. Frau Bürgermeisterin und ggf. GR Elian Thomas berichtet über die neuen Richtlinien.

Die Richtlinie liegt als Beilage 1 bei.

Antrag der Bürgermeisterin: Der Gemeinderat möge den Richtlinien über die Zuerkennung von Ehrungen durch die Gemeinde Schwarza am Steinfeld zustimmen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

7. Ehrungen

Folgende Ehrungen sollen im Bezug auf die neue Richtlinie vorgenommen werden.

Name	Gemeindefunktion	Vorschlag Ehrung
Stranzl Monika	10 Jahre GR 15 Jahre GV	Ehrenring in Gold
Puhr Thomas	20 Jahre GR	silberne Ehrennadel
Schön Franz	5+4 Jahre GR	Dankurkunde
Günter Wolf	2 Jahre Vizebgm. 8 Jahre Bgm.	lt. Richtlinie Urkunde für Dank und Anerkennung. Gemäß Pkt. 7 TP g wird Aufgrund seiner Funktion als Bürgermeister die silberne Ehrennadel vorgeschlagen.

Streng Thomas	2 Jahre GR 3 Jahre GV 5 Jahre Vizebgm.	Dank und Anerkennung
Fenz Mathias	8 Jahre GR	Dankurkunde
Gernbauer Gabriele	8 Jahre GR	Dankurkunde
Ebner Karl	5 Jahre GR	Dankurkunde

Antrag der Bürgermeisterin: Der Gemeinderat möge den Ehrungen zustimmen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

8. Vereinbarungen Kanalanschluss Grenzweg 94, 2823 Brunn

Nachdem die Liegenschaft am Grenzweg 94, 2823 Brunn aus bautechnischen und finanziellen Gründen den Kanal nicht über die Gemeinde Bad Erlach anschließen kann, wird eine Vereinbarung zwischen der Gemeinde Schwarza am Steinfeld und den Liegenschaftseigentümern, [REDACTED] für die Benützung des Kanals der Gemeinde Schwarza am Steinfeld abgeschlossen.

Antrag der Bürgermeisterin: Der Gemeinderat möge der Vereinbarung zustimmen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

9. Aktualisierung Wartungsvertrag Gemdat NÖ

Die Fa. Gemdat NÖ betreut die Software der Gemeindehomepage, daher soll der Wartungsvertrag aktualisiert werden. Die Wartung beläuft sich auf € 61,08 und ist jährlich im Voraus zu bezahlen.

Antrag der Bürgermeisterin: Der Gemeinderat möge dem Wartungsvertrag der Fa. Gemdat NÖ zustimmen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

10. Pachtvertrag Agrargemeinschaft für Fitnessparcours

Zwischen der Agrargemeinschaft Schwarza am Steinfeld und der Gemeinde Schwarza am Steinfeld wird ein Pachtvertrag für das Grundstück Nr. 747/99, EZ 825 KG Schwarza im Ausmaß von ca. 400m² abgeschlossen. Der Pachtzins beträgt jährlich € 50,- zuzüglich einer allfälligen Umsatzsteuer. Der Pachtvertrag beginnt mit 01.01.2020 auf unbestimmte Zeit, wobei der Pachtzins erst mit 2021 fällig werden soll.

Das Grundstück soll zukünftig für die Erweiterung der Spielplatzanlage fungieren.

Antrag der Bürgermeisterin: Der Gemeinderat möge dem Pachtvertrag der Agrargemeinschaft Schwarza zustimmen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

11. Abtretungsvertrag GSt 732/14 KG Schwarzaun am Steinfeld

Es liegt ein Abtretungsvertrag der Gemeinnützigen Wohnungs- und Siedlungsgenossenschaft Neunkirchen vor. Mit diesem Vertrag soll die Fläche des Grundstückes 732/14, KG Schwarzaun am Steinfeld (ehem. Justizwohnungen, jetzt Gemeinnützigen Wohnungs- und Siedlungsgenossenschaft Neunkirchen) die bisher als Gehsteig entlang der Neunkirchner Straße genutzt wurde, der Gemeinde Schwarzaun am Steinfeld – öffentliches Gut, bzw. jener Teil, welcher auf die Landesstraße ragt, dem Land Niederösterreich – öffentliches Gut übertragen werden

Antrag der Bürgermeisterin: Der Gemeinderat möge dem Abtretungsvertrag zwischen der Gemeinnützigen Wohnungs- und Siedlungsgenossenschaft Neunkirchen, dem Land Niederösterreich – öffentliches Gut und der Gemeinde Schwarzaun am Steinfeld – öffentliches Gut zustimmen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

12. Widmung Nebenanlagen der L140 in das öffentliche Gut

Frau Bürgermeisterin bringt das Schreiben des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung BD3, Hydrologie und Geoinformation, GZ. BD3-VS-52090/006-2020 vom 15.05.2020 erklärend zur Kenntnis.

Antrag der Bürgermeisterin: Der Gemeinderat möge dem Ansuchen auf Widmung zustimmen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

13. Anpassung Verordnung Gebühren Mandatäre

Die Verordnung über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates wurden angepasst. Frau Bürgermeisterin und gf. GR Elian Thomas bringen dem Gemeinderat die neue Verordnung erläuternd zur Kenntnis. Die Richtlinie liegt als Beilage 2 bei.

Antrag der Bürgermeisterin: Der Gemeinderat möge der Verordnung über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates zustimmen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

14. Subventionen

Der SVg. Breitenau-Schwarzau sucht um eine Subvention für die Buskosten im Spieljahr Herbst 2020 für die Spieler der 3 Landes-Liga-Mannschaft an.

Antrag der Bürgermeisterin: Der Gemeinderat möge dem Ansuchen der Subvention in Höhe von € 1.000,- zustimmen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

15. Schulgeldunterstützung

Mit GR Beschluss vom 11.12.2018 gab es eine Schulgeldunterstützung von 500,- pro Schuljahr für Schüler die ein privates Gymnasium mit dem Zweig Musik besuchten. Dies soll dahin geändert werden, dass zukünftig alle privaten Unterstufenschule gelten. Die Höhe soll bei € 500,- pro Schüler pro Schuljahr bestehen bleiben. Dieser Betrag wird nach positiver Absolvierung des Schuljahres nach Ansuchen ausbezahlt. Gültig wäre dies ab Schuljahr 2020/21.

Die SPÖ Fraktion stellt den Antrag, den Zuschuss gestaffelt nach Einnahmen zu gewähren. Im Gemeinderat wird darüber diskutiert.

Antrag der Bürgermeisterin: Die Unterstützung lt. GR Beschluss 11.12.2018 soll aufgehoben werden. Der Gemeinderat möge nun die finanzielle Unterstützung für Schüler, mit Hauptwohnsitz Gemeinde Schwarzau am Steinfeld welche eine private Unterstufenschule besuchen, in der Höhe von € 500,- pro Schuljahr zustimmen. Dieser Betrag wird nach positiver Absolvierung des Schuljahres nach Ansuchen ausbezahlt.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: ÖVP Fraktion stimmt dafür, SPÖ Fraktion dagegen

16. Verordnung Stellplatz

Frau Bürgermeisterin erläutert die Verordnung dem Gemeinderat. Bei der Neuerrichtung von Gebäuden oder bei der Errichtung von Zubauten zu Gebäuden ist pro neu errichteter Einheit eine gewisse Anzahl an Stellplätzen für Personenkraftwagen auf der Liegenschaft zu errichten und dauerhaft zu erhalten. Die Anzahl der Stellplätze wird aus der Verordnung vorgebracht.

Die SPÖ Fraktion stellt den Antrag bei Einfamilienhäuser nur 1 Stellplatz vorzusehen.

Nach längere Diskussion wird die Verordnung §2 Abs. 1 Pkt. 1 abgeändert

Die Verordnung liegt als Beilage 3 bei

Antrag der Bürgermeisterin: Der Gemeinderat möge der Verordnung über die Mindestanzahl der Stellplätze gemäß §63 Abs. 2 NÖ Bauordnung zustimmen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

17. Verordnung Stellplatz- Ausgleichabgabe

Kann laut der Verordnung über die Mindestanzahl der Stellplätze kein Stellplatz oder nur ein Teil der Stellplätze errichtet werden, muss laut NÖ Bauordnung eine Stellplatz-Ausgleichabgabe von der Gemeinde eingehoben werden. Die Höhe der Stellplatz-Ausgleichsabgabe für Kraftfahrzeuge ist vom Gemeinderat mit einer Verordnung tarifmäßig auf Grund der durchschnittlichen Grundbeschaffungs- und Baukosten für einen Abstellplatz von 30 m² Nutzfläche festzusetzen. Aufgrund eines Kostenvoranschlages der Fa. Pichler und einem durchschnittlichen Grundstückspreises würde ein Betrag in der Höhe von € 9.000.- pro Kraftfahrzeugstellplatz heraus kommen.

Antrag der Bürgermeisterin: Der Gemeinderat möge der Verordnung über die Stellplatz-Ausgleichsabgabe für Kraftfahrzeuge mit einer Abgabe in Höhe von € 9.000,- gemäß §41 Abs. 3 NÖ Bauordnung zustimmen.

Die Verordnung liegt als Beilage 4 bei

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

18. Tarifvereinbarung Werbungen für amtl. Nachrichten

Es wurde eine Richtlinie erstellt, die die Tarifvereinbarung für Werbeeinschaltungen im amtlichen Nachrichtenblatt regelt. Die Anzeigenformate und -preise werden von Frau Bürgermeisterin verlesen. Die erstmalige Anzeigenschaltung für ortsansässige Betriebe in den Formaten B, C und D ist kostenlos.

Antrag der Bürgermeisterin: Der Gemeinderat möge der Richtlinie Tarifvereinbarung Werbungen für amtl. Nachrichten zustimmen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

19. Kirchenplatz

Frau Bürgermeister erklärt die Sachlage rund um die Kirchenplatzgestaltung. Da das Finanzierungskonzept bei der Auftragsvergabe sehr riskant angesetzt war und jetzt auch nicht aufgegangen ist, war das Projekt im heurigen Jahr nicht umsetzbar bzw. finanzierbar und das Selbst wenn die Corona-Krise die finanzielle Lage der Gemeinde nicht geschwächt hätte.

Antrag der Bürgermeisterin: Der Gemeinderat möge zustimmen, dass das Projekt neu belichtet wird, die Finanzierung neu auf sicherer Basis aufgestellt wird und um ein neuerliches Finanzierungsgespräch mit dem Land NÖ angesucht wird.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

20. Ansuchen Fam. Brandstetter

Am 01.03.2001 wurde eine Vereinbarung zwischen der Gemeinde Schwarzau am Steinfeld und Reinhard Brandstetter hinsichtlich der ehemaligen Schottergrube der Firma Lang und Menhofer abgeschlossen. Auf Grund des Alters von Herrn Reinhard Brandstetter, bittet er dieselbe Vereinbarung mit seinem Sohn abzuschließen.

Eine neue Vereinbarung wurde so hingehend entworfen. Die neue Vereinbarung setzt die Vereinbarung vom 01.03.2001 außer Kraft.

Antrag der Bürgermeisterin: Der Gemeinderat möge der Vereinbarung gemäß dem Ansuchen der Fam. Brandstetter zustimmen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: ÖVP Fraktion stimmt dafür, SPÖ Fraktion dagegen

21. Vereinbarung Otto Schwarz Musikschule (Wimpassing)

Die Gemeinde Wimpassing ersucht um Übernahme der Kosten der Schüler aus dem Gemeindegebiet Schwarzau am Steinfeld für die Otto Schwarz Musikschule in Wimpassing. Hierfür wird eine Vereinbarung zwischen der Marktgemeinde Wimpassing und der Gemeinde Schwarzau abgeschlossen.

Die Vereinbarung liegt als Beilage 5 bei.

Antrag der Bürgermeisterin: Der Gemeinderat möge der Vereinbarung der Marktgemeinde Wimpassing zustimmen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

22. Weihnachtsfeier der Gemeinde

Nachdem heuer aufgrund der Corona-Krise keine Weihnachtsfeier der Gemeinde stattfinden kann, sollen für die ursprünglich geplanten Gäste der Weihnachtsfeier ein Gutschein der ortsansässigen Gastronomiebetriebe angeschafft werden. Die Höhe der Gutscheine ergibt sich aus den Kosten der vorangegangenen Weihnachtsfeiern und wird dementsprechend durch die Gäste geteilt. Der Anteil von den Gemeinderäten bzw. ausgeschiedenen GR soll in das Sozialfondsparbuch zugeführt werden.

Antrag der Bürgermeisterin: Der Gemeinderat möge den Kauf von den Gutscheinen in der Höhe von 25,- pro geplanten Teilnehmer inkl. kleinem Geschenk im Wert von € 5 bis € 10 und die Zuführung in den Sozialfond der Anteile der Gemeinderäte in der Höhe von € 600,- zustimmen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Nicht öffentlicher Teil der Gemeinderatssitzung

Anwesende Zuhörer verlassen nach Aufforderung der Frau Bürgermeister den Raum.

23. Schreiben Refundierung Überbezahlung Gemeindebezug

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

24. Personalangelegenheiten

[REDACTED]

Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung am 09.11.2020
genehmigt*) - ~~abgeändert*)~~ - ~~nicht genehmigt*)~~

Evelyn Artner e.h.
Bürgermeisterin

Thomas Streng e.h.
Schriftführer

Thomas Elian e.h.
Gemeinderat

Yvonne Thur e.h.
Gemeinderat

Hermann Fenz e.h.
Gemeinderat

Katrin Zündorf e.h.
Gemeinderat



Richtlinie

über die Zuerkennung von Ehrungen durch die Gemeinde Schwarzau am Steinfeld

Der Gemeinderat der Gemeinde Schwarzau am Steinfeld hat in der Sitzung vom 09.11.2020 gemäß §35 (1) der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. NR. 1000 idgF., nachstehende Richtlinie über die Zuerkennung von Ehrungen durch die Gemeinde Schwarzau am Steinfeld beschlossen.

- 1) Mit Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Schwarzau am Steinfeld können folgende Ehrungen zuerkannt werden:
 - a. Dank- und Anerkennungsurkunde
 - b. Ehrnadel in Gold oder Silber
 - c. Ehrenring in Gold
 - d. Verleihung des Ehrenbürgerrechtes der Gemeinde Schwarzau am Steinfeld

- 2) Der Bürgermeister der Gemeinde Schwarzau am Steinfeld kann folgende Ehrungen vornehmen:
 - a. Dankurkunde
 - b. Verleihung einer Ehrengabe
 - i) an Gemeindegürgern anlässlich deren Goldener-, Diamantener-, Eiserner-, Steiner-, Gnaden-, Juwelen- oder Kronjuwelenhochzeit
 - ii) an Gemeindegürgern anlässlich deren 80., 85., 90., 95., 100. Geburtstages
 - iii) an aktive Obleute der ortsansässigen Vereine und Organisationen anlässlich deren 50., 60., 70., 80., 85., 90., 95., 100. Geburtstages
 - c. Verleihung einer Urkunde und oder Ehrengabe anlässlich eines Jubiläums zum Bestandes von Handels-, Gewerbe- oder Industriebetrieben

- 3) Auf Leistungen, die die Voraussetzung für eine Ehrung nach diesen Richtlinien bilden, kann kein Rechtsanspruch abgeleitet werden.

- 4) Die Ehrungen der Gemeinde Schwarzau am Steinfeld erfolgen nur mit Zustimmung des/der für die Ehrung Vorgeschlagenen. Sie begründen weder Sonderrechte für die Geehrten noch finanzielle Verpflichtungen für die Gemeinde Schwarzau am Steinfeld. Die Ehrungen sind vom Bürgermeister oder seinem Vertreter in geeignetem Rahmen vorzunehmen.

- 5) Die gemäß diesen Richtlinien geehrten Personen sind berechtigt, sich als Träger der jeweils verliehenen Ehrung zu bezeichnen. Die anlässlich der Ehrung überreichten Ehrenzeichen, Urkunden und Ehrengaben gehen in das Eigentum der Geehrten über. Rechtsnachfolger der Geehrten sind weder berechtigt, die Ehrenzeichen zu tragen noch sich als deren Träger zu

bezeichnen. Weiters steht es den Geehrten frei, auf den weiteren Besitz von Ehrenzeichen zu verzichten und diese an die Gemeinde Schwarzau am Steinfeld zurückzugeben.

6) Hinsichtlich des Widerrufs von Ehrungen gilt die Bestimmung des § 17 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. NR. 1000, idgF..

7) Hinsichtlich der Verleihung der Ehrenzeichen gilt:

a. Das Ehrenbürgerrecht kann österreichischen Staatsbürgern und auch Angehörigen anderer Nationen verliehen werden, die sich um die Republik Österreich oder das Bundesland Niederösterreich, insbesondere aber um die Gemeinde Schwarzau am Steinfeld, außerordentliche Verdienste erworben haben. Der/die Geehrte erhält eine Ehrenbürgerurkunde und ein im Einzelfall festzulegendes Ehrengeschenk.

b. Der Ehrenring in Gold kann österreichischen Staatsbürgern und auch Angehörigen anderer Nationen verliehen werden, die hervorragende gemeinnützige Leistungen zum Nutzen und zur Ehre der Gemeinde Schwarzau am Steinfeld vollbracht und ausgezeichnete Dienste geleistet haben.

Der Ehrenring kann insbesondere Gemeindemitgliedern verliehen werden, die sich durch die Ausübung öffentlicher Funktionen um die Gemeinde Schwarzau am Steinfeld besondere Verdienste erworben haben. Der Ehrenring wird verliehen

i) für mindestens 25-jährige Tätigkeit als Gemeinderat, wovon mindestens 15-jährige Tätigkeit als Gemeindevorstand oder Obmann des Prüfungsausschusses,

ii) für mindestens 15-jährige Tätigkeit als Bürgermeister.

Der Ehrenring soll aus zwei verschiedenen Goldarten bestehen, wobei die dunklere als Wappenplatte mit der Gravur des Gemeindewappens ausgeführt wird.

c. Die Ehrennadel kann österreichischen Staatsbürgern und auch Angehörigen anderer Nationen verliehen werden, die uneigennützige Leistungen zum Nutzen und zur Ehre der Gemeinde Schwarzau am Steinfeld erbracht haben. Die Ehrennadel kann in Gold oder Silber verliehen werden.

Die Nadel kann insbesondere Gemeindemitgliedern verliehen werden, die sich durch die Ausübung öffentlicher Funktionen um die Gemeinde Schwarzau am Steinfeld besondere Verdienste erworben haben. In diesem Fall wird in zwei Stufen verliehen, und zwar

i) als Ehrrennadel in Gold

a) für mindestens 25-jährige Tätigkeit als Gemeinderat,

b) für mindestens 15-jährige Tätigkeit als Gemeinderat, wovon mindestens 5-jährige Tätigkeit als Gemeindevorstand oder Obmann des Prüfungsausschusses,

c) für mindestens 25-jährige Obmannschaft eines ortsansässigen oder ortsverbundenen Vereins oder Organisation,

d) für mindestens 25-jährige Mitgliedschaft im Kommando der Freiwilligen Feuerwehr Schwarzau am Steinfeld oder Föhrenau,

- ii) als Ehrennadel in Silber
 - a) für mindestens 15-jährige Tätigkeit als Gemeinderat,
 - b) für mindestens 15-jährige Obmannschaft eines ortsansässigen oder ortsverbundenen Vereines oder Organisation,
 - c) für mindestens 15-jährige Mitgliedschaft im Kommando der Freiwilligen Feuerwehr Schwarzau am Steinfeld oder Föhrenau.

Die Ehrennadel in Gold oder Silber ist mit der Gravur des Gemeindewappens zu versehen.

- d. Eine Dank- und Anerkennungsurkunde kann an Personen verliehen werden, die sich auf welche Weise auch immer um die Gemeinde Schwarzau am Steinfeld verdient gemacht oder Leistungen erbracht haben, die das Ansehen der Gemeinde enorm steigern, oder Zivilcourage in außergewöhnlichem Ausmaß beweisen haben. Eine Dank- und Anerkennungsurkunde kann an Mitgliedern des Gemeinderates nach mindestens 10-jähriger Tätigkeit als Gemeinderat oder wenn Mitglieder mindestens vier aufeinanderfolgende Funktionsperioden im Gemeinderat vertreten sind und im Gemeinderat verbleiben, verliehen werden.
- e. Eine Dankurkunde kann an Personen verliehen werden, die sich auf welche Weise auch immer um die Gemeinde Schwarzau am Steinfeld verdient gemacht oder im beruflichen oder privaten Leben Leistungen erbracht haben, die das Ansehen der Gemeinde steigern, oder Zivilcourage bewiesen haben. Eine Dankurkunde kann an Mitgliedern des Gemeinderates nach 5-jähriger Tätigkeit als Gemeinderat verliehen werden.
- f. Ehrungen gemäß lit. a, b, c können nur einmalig, bei lit. c je Stufe, verliehen werden. Die Tätigkeit muss Unterbrechungsfrei ausgeführt werden. Weiters ist die Verleihung des Ehrenrings und der Ehrennadel mit der Ausstellung einer Verleihungsurkunde verbunden. Die Verleihungsurkunde hat den Vor- und Zunamen des Geehrten, den Grund und den Anlass der Ehrung, sowie den Tag der Beschlussfassung des Gemeinderates. Die Urkunde ist vom Bürgermeister, vom Vizebürgermeister und den geschäftsführenden Gemeinderäten zu unterfertigen. Das Gemeindesiegel ist der Urkunde beizufügen. Zusätzlich kann eine im Einzelfall festzulegendes Ehrengeschenk überreicht werden.
- g. Mit Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Schwarzau am Steinfeld können im Einzelfall auch höherwertigere Ehrungen verliehen werden, falls die Voraussetzungen für Ehrungen gemäß lit. b (i, ii), c (i, ii), d nicht gegeben sind.
- h. Ehrungen gemäß lit. d, e bestehen zumindest aus einer Urkunde. Eine Ehrengabe, kann beigefügt werden. Die Urkunde hat die Unterschrift des Bürgermeisters und das Gemeindewappen zu tragen.
- i. Wenn ein Mitglied aus dem Gemeinderat ausscheidet und wieder in diesen Eintritt, ohne dass eine Ehrung erfolgte, gilt dies als ununterbrochen.

- j. Die Ehrengabe kann im Einzelfall festgelegt werden. Der Wert der Ehrengabe muss in der Höhe angemessen sein und darf den üblichen Wert nicht übersteigen. Eine Barablöse ist nicht möglich.
- 8) Diese Ehrungsrichtlinien treten mit der Beschlussfassung durch den Gemeinderat am 09.11.2020, rückwirkend, mit 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig verliert die Beschlussempfehlung zur Vergabe von Ehrungen durch die Gemeinde Schwarzau am Steinfeld in der Fassung vom 09. 06.1980 seine Gültigkeit.



Verordnung

über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates

Der Gemeinderat der Gemeinde Schwarza am Steinfeld hat in der Sitzung vom 09.11.2020 gemäß §18 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997, LGBl. NR. 0032 idgF., nachstehende Verordnung über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates beschlossen.

§ 1

Der Monatliche Bezug des Bürgermeisters wird mit 35 % des Ausgangsbetrages nach § 2 des NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997, LGBl. NR. 0032 idgF. festgelegt.

§ 2

Die monatliche Entschädigung des Vizebürgermeisters beträgt 40 % des Bezuges des Bürgermeisters.

§ 3

Den Mitgliedern des Gemeindevorstandes mit Ausnahme des Vizebürgermeisters gebührt eine monatliche Entschädigung von 10 % des Bezuges des Bürgermeisters.

§ 4

Den Mitgliedern des Gemeinderates, die keinen Anspruch auf Bezüge gemäß den §§ 1 bis 3 dieser Verordnung haben, gebührt eine Entschädigung in der Höhe von 3 % des Bezuges des Bürgermeisters.

§ 5

Die Vorsitzenden der Gemeinderatsausschüsse, die keinen Anspruch auf Bezüge gemäß den §§ 1 bis 3 dieser Verordnung haben, gebührt zusätzlich zur Entschädigung nach § 4 dieser Verordnung eine monatliche Entschädigung in der Höhe von 5 % des Bezuges des Bürgermeisters.

§ 6

Die Umweltgemeinderäte, gemäß § 9 NÖ Umweltschutzgesetz, LGBl. NR. 8050 idgF., die keinen Anspruch auf Bezüge gemäß §§ 1 bis 3 dieser Verordnung haben, gebührt zusätzlich zur Entschädigung nach § 4 dieser Verordnung eine monatliche Entschädigung in der Höhe von 3 % des Bezuges des Bürgermeisters.

§ 7

Die Ortsvorsteher, die keinen Anspruch auf Bezüge gemäß §§ 1 bis 3 dieser Verordnung haben, gebührt zusätzlich zur Entschädigung nach § 4 dieser Verordnung eine monatliche Entschädigung in der Höhe von 3 % des Bezuges des Bürgermeisters.

§ 8

Diese Verordnung tritt mit der Beschlussfassung durch den Gemeinderat am 09.11.2020 mit 19.10.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Verordnung des Gemeinderates über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates vom 01.07.1998 außer Kraft.



Verordnung

über die Mindestanzahl der Stellplätze

Der Gemeinderat der Gemeinde Schwarza am Steinfeld hat in der Sitzung vom 09.11.2020 gemäß §63 Abs 2 NÖ Bauordnung 2014, LGBl. NR. 53/2018 idgF., nachstehende Verordnung über die Mindestanzahl der Stellplätze beschlossen.

§ 1

Wirkungsbereich

Diese Verordnung gilt für den gesamten Gemeindebereich der Gemeinde Schwarza am Steinfeld.

§ 2

Anzahl der Stellplätze

(1) Bei der Neuerrichtung von Gebäuden oder bei der Errichtung von Zubauten zu Gebäuden ist pro neu errichteter Einheit folgende Anzahl an Stellplätzen für Personenkraftwagen auf der Liegenschaft zu errichten und dauerhaft zu erhalten:

1. Wohngebäude

a) bis inklusive 600 m² Grundfläche

1 PKW Stellplatz pro Wohneinheit

b) darüber

2 PKW Stellplätze pro Wohneinheit

2. Gebäude für Betreutes und betreubares Wohnen

1,2 PKW Stellplätze pro Wohneinheit

3. Industrie- und Betriebsgebäude

1 PKW Stellplatz pro 3 Arbeitsplätze

4. Büro- und Verwaltungsgebäude

1 PKW Stellplatz pro 3 Arbeitsplätze

5. Handelsbetriebe

1 PKW Stellplatz pro 25 m² Verkaufsfläche

6. Beherbergungsbetriebe

1 PKW Stellplatz pro 4 Betten

7. Ambulatorien und Arztpraxen

1 PKW Stellplatz pro 20 m² Nutzfläche

Für jede volle und angefangene Einheit ist ein Stellplatz zu berechnen.

(2) Wenn durch die Änderung einer baulichen Anlage oder durch die Änderung ihres Verwendungszweckes ein zusätzlicher Bedarf an Abstellmöglichkeiten entsteht, sind für diesen zusätzlichen Bedarf entsprechende Abstellmöglichkeiten vorzusehen. Zur Deckung dieses zusätzlichen Bedarfs dürfen bestehende Abstellmöglichkeiten nur soweit angerechnet werden, als sie nicht schon zur Deckung des bisherigen Bedarfes erforderlich waren.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.



Verordnung

über die Stellplatz-Ausgleichsabgabe für Kraftfahrzeuge

Der Gemeinderat der Gemeinde Schwarza am Steinfeld hat in der Sitzung vom 09.11.2020 gemäß §41 Abs 3 NÖ Bauordnung 2014, LGBl. NR. 53/2018 idgF., nachstehende Verordnung über die Höhe der Stellplatz-Ausgleichsabgabe für Kraftfahrzeuge beschlossen.

§ 1

Gemäß den Bestimmungen des §41 Abs 1 und Abs. 2 NÖ Bauordnung 2014, ist in den dort angeführten Fällen eine Stellplatz-Ausgleichsabgabe für Kraftfahrzeuge einzuheben.

§ 2

Die Höhe der Stellplatz-Ausgleichsabgabe wird unter Bedachtnahme der durchschnittlichen Grundbeschaffungs- und Baukosten, gem. §41 Abs. 3 der NÖ Bauordnung idgF. mit € 9.000,-- pro Kraftfahrzeugstellplatz festgelegt.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.



VEREINBARUNG

Zwischen der

Marktgemeinde Wimpassing
Bundestraße 40
2632 Wimpassing

und der

Gemeinde Schwarzau am Steinfeld
Neunkirchner Str. 107
2625 Schwarzau am Steinfeld

I)

Die Marktgemeinde Wimpassing ist Betreiberin der „Otto Schwarz Musikschule“ in Wimpassing per Adresse 2632 Wimpassing, Bundesstraße 38.

II)

Die Marktgemeinde Wimpassing verpflichtet sich gegenüber der Gemeinde Schwarzau am Steinfeld Schüler/innen aus deren Gemeindegebiet in der „Otto Schwarz Musikschule“ in Wimpassing zu unterrichten.

II)

Die Vereinbarung gilt ab 1. September 2020 und wird auf die Dauer von 3 (drei) Jahren abgeschlossen. Der Vertrag verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn dieser nicht unter Einhaltung einer 6monatigen Kündigungsfrist von einem der Vertragsteile aufgekündigt wird. Diese Kündigung hat schriftlich und nachweislich zu erfolgen.

IV)

Die Gemeinde Schwarzau am Steinfeld verpflichtet sich, die aus dem Musikschulbesuch der Schüler/innen aus dem Gemeindegebiet Schwarzau am Steinfeld entstehenden Kosten der Marktgemeinde Wimpassing zu ersetzen.



Die von der Gemeinde Schwarzau am Steinfeld zu tragenden Kosten werden im Verhältnis der Unterrichtseinheiten von Schüler/innen aus der Gemeinde Schwarzau am Steinfeld zu den Gesamtunterrichtseinheiten der „Otto Schwarz Musikschule Wimpassing“ errechnet. Dabei blieben allfällige Betriebskosten, wie z.B. Miet-, Strom- und Heizkosten, sowie anderswertig anfallenden Kosten für die Erhaltung und den Betrieb des Schulstandortes und/oder den Musikinstrumentenankauf (bleiben im Eigentum der „Otto Schwarz Musikschule Wimpassing“) unberücksichtigt.

V)

Von der Gemeinde Schwarzau am Steinfeld werden vier Akontozahlungen (per 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober) auf Basis der Höhe des Kostenersatzes des Vorjahres geleistet. Nach Vorliegen des Rechnungsabschlusses der Marktgemeinde Wimpassing erfolgt die endgültige Abrechnung, wobei allfällige Guthabenbeträge von der Gemeinde Schwarzau am Steinfeld von der nächsten Akontozahlung in Abzug gebracht werden können. Allfällige Nachforderungen sind binnen sechs Wochen nach deren Vorschreibung zu überweisen.

VI)

Die Gemeinde Schwarzau am Steinfeld erhält Einblick in alle Abrechnungsunterlagen bzw. wird mit der Abrechnung eine Kopie des Rechnungsabschlusses bezüglich der „Otto Schwarz Musikschule Wimpassing“ übermittelt.

VII)

Der Gemeinde Schwarzau am Steinfeld sind die jeweils gültige Musikschulordnung, die Dienstverträge der Musikpädagogen/innen, allfällige interne Dienstanweisungen und dies Schulgeldbestimmungen bekannt und werden von dieser zur Kenntnis genommen.

VIII)

Die Gemeinde Schwarzau am Steinfeld ist von allen Entscheidungen, die den Musikschulbetrieb betreffen zu informieren bzw. in Kenntnis zu setzen.

IX)

Die Gemeinde Schwarzau am Steinfeld ist aufgrund dieses Vertrages nicht berechtigt, Zahlung unabhängig des Rechtstitels zurückzuhalten und/oder mit anderen Ansprüchen gegenzurechnen.

Die Gemeinde Schwarzau am Steinfeld erklärt aus zeitweiligen Störungen des Musikschulunterrichtes keinerlei Rechtsfolgen abzuleiten.



Die Marktgemeinde Wimpassing ist zur vorzeitigen Auflösung dieser Vereinbarung mit sofortiger Wirkung berechtigt, wenn

- a) die Gemeinde Schwarzau am Steinfeld trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist mit ihren finanziellen Verpflichtungen aus dem vorliegenden Vertrag in Verzug gerät;
- b) das Ausmaß der Unterrichtseinheiten, welche die Schüler/innen aus dem Gemeindegebiet Grafenbach/St.Valentin betreffen, nach kaufmännischer Rundung unter 2/3 (zwei Drittel) der vom Musikschulmanagement Niederösterreich für die Marktgemeinde Wimpassing zuerkannten, geförderten Unterrichtseinheiten absinkt;
- c) die Marktgemeinde Wimpassing den Musikschulbetrieb zur Gänze einstellt.

X)

Für die Erstellung der vorliegenden Vereinbarung werden die Kosten von der Marktgemeinde Wimpassing getragen.

XI)

Der Originalvertrag wird bei der Marktgemeinde Wimpassing verwahrt. Die Gemeinde Schwarzau am Steinfeld erhält eine Kopie des Vertrages.

Für die Marktgemeinde Wimpassing:

Diese Vereinbarung wurde in der Gemeinderatssitzung am _____ beschlossen.

Wimpassing, am _____

Bürgermeister:

gesch. Gemeinderat:

Gemeinderat:

Gemeinderat:



Für die Gemeinde Schwarzau am Steinfeld:

Diese Vereinbarung wurde in der Gemeinderatssitzung am 09.11.2020 beschlossen.

Schwarzau am Steinfeld, am 09.11.2020

Bürgermeisterin:

Gemeinderat:

gesch. Gemeinderat:

Gemeinderat:

